Besteht ein Urheberrecht an den Reden des Raisers?

Mus Unlag der Rede, die der Raifer in Döberig ge= halten und die in politischer Sinficht einen fo weitklingenden Resonanzboden gefunden hat, ift in der politischen Breffe bie Frage erörtert worden, ob überhaupt die Reden des Raifers veröffentlicht werden fonnen, ohne daß eine Berlegung ber bem Raifer zuftehenden Urheberrechte vorhanden ift. Die Frage ift an hand ber §§ 1 und 17 des Urheberrechtsgesetzes zu beantworten. Inhaltlich bes § 1 werden geschützt die Urheber von folden Borträgen ober Reden, die bem 3mede ber Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen. Die Reden des Raifers dienen durchweg dem Zwed der Belehrung, es gilt dies vor allem von den Reden mit politischem oder sozialpolitischem Inhalt; ihre Unterftellung unter § 1 ift daher nicht zu bezweifeln, und die Beröffentlichung enthält also eine Berletzung des Urheberrechts des Raisers, sofern nicht eine ber in § 17 geregelten Ausnahmen Blat greift.

Rach § 17 ift zuläffig >1. die Wiedergabe eines Bor= trags ober einer Rede in Beitungen ober Beitschriften, fofern der Bortrag oder die Rede Beftandteil einer öffentlichen Berhandlung ift, - 2. die Bervielfältigung von Borträgen ober Reben, die bei ben Berhandlungen ber Berichte, der politischen, kommunalen und firchlichen Bertretungen gehalten werden . Gieht man von den Thronreden ab, die der Monarch bei Eröffnung der Tagungen der parlamentarischen Körperschaften hält oder mit benen er diese schließt, fo tommt auf die Reden des Raifers weber die Ausnahme der Ziffer 1, noch die der Ziffer 2 in Unmendung.

Tropbem wird vielfach, man fann jogar behaupten zumeift angenommen, daß die Bervielfältigung ber faiferlichen Reben geftattet fei, und man ftutt fich zugunften diefer Unficht auf folgenden Borgang in ber Beratung ber Reichstags=

fommiffion: Bon einem Mitgliede ber Kommiffion murbe bie Frage aufgeworfen, ob die Reden, die ein Monarch oder ein Minifter bei Gelegenheiten hält, die nicht als öffentliche Berhandlungen angesehen werden fonnen, nachgebrudt werden bürfen, obwohl auch fie häufig bem Bwede ber Belehrung bienen. Der Staatsfefretar bes Reichsjuftigamts erwiderte, bag nach der Auffaffung der Regierungen folche Reden nicht unter das Gefet fielen. Die Kommission schloß fich dieser Dei= nung an, und zwar einstimmig. Demgemäß wurde in dem Bericht festgestellt, daß Reben von Monarchen und Ministern vielmehr für den Abdrud frei find.

zu übertreiben und wird doch die Behauptung als in sich begründet erachten dürfen, daß, wenn die Rommiffion einburch bie Erflärung eines Bertreters ber Regierung feftbiefer Tatfache regelmäßig anerkennen wird.

des Reichsjuftigamts bem § 17 mit Bezug auf die Reben Rünftlers genau erkennen. von Monarchen und Miniftern gab, einen willfürlichen Charafter. Reine Bestimmung des Urheberrechtsgesetges tann wärtig einige neue Blätter dieser Urt, die durch ihre vorangeführt werden, welche zu dieser Auslegung nötigte, noch züglichen Wiedergaben hervorragender Werke ber Malerei weniger ergibt fich diese mit Notwendigkeit aus der hervor- aufs neue davon Zeugnis ablegen, bis zu welchem Grabe

ragenden staatsrechtlichen Stellung der Monarchen. Will man behaupten, daß fich die von dem Gefete verlangte Bredbestimmung - 3med ber Belehrung - nicht bei biefen Reden feststellen laffe, fo ift darauf zu erwidern, daß dies einfach Tatfrage ift, daß aber nichts berechtigt, gang allgemein diese Zwedbeftimmung ju verneinen. Die Grunde, aus welchen man den betreffenden Reden den Schutz Urheberrechts versagen wollte, liegen zweifellos auf rechtlichem, bzw. spezialrechtlichem, sondern Bebiete. Ob fte begründet find politischem aut ober nicht, tann und foll an biefer Stelle nicht erörtert werden; waren fie begründet, so mußte durch eine besondere und unzweideutige Borschrift der Auffassung der Kommission Ausbrud gegeben werden; die Erflärung im Rommiffionsbericht genügt doch für die Unnahme einer folden Ausnahmestellung nicht.

Es ift fraglich, ob die Rechtsilbung jemals Gelegenheit erhalten wird, zu der Frage Stellung zu nehmen; bezüglich der Reden des Raifers ift mit diefer Möglichkeit überhaupt nicht zu rechnen; aber auch in Unsehung ber Reben aftiver Minister liegen die Berhältnisse so, daß wohl kaum einmal eine Beröffentlichung Unlaß zu ber Stellung des Straf= antrags wegen Berletzung bes Urheberrechts gibt.

Bu welch feltfamen Ronfequenzen die Unficht ber Rommission führt, liegt übrigens auf der hand. Wenn ein tommandierender General im Rreise seiner Offiziere oder ein Botschafter bei dem Empfang ber beutschen Rolonie eine Rebe hält, fo ift lediglich nach § 1 zu beurteilen, ob die Beröffentlichung berfelben erlaubt ift oder nicht; benn man fann nicht ohne weiteres dasjenige, mas die Rom= miffton für Reden des Raifers und der Minifter feftgeftellt hat, auf Reben anderer Staatswürdenträger anwenden, auch wenn fie noch fo hoch fteben. Rechtlich und urheberrechtlich befteht zu dieser Ausnahmeftellung ber Reben des Raifers und der Minifter feinerlei Beranlaffung; mit politischen Erwägungen hat aber die Auslegung des Urheberrechts nichts Juftigrat Dr. Fuld = Maing. du tun.

Die Runft auf der Oftermeß-Ausstellung im Deutschen Buchgewerbehaus zu Leipzig.

III. (Bgl. Nr. 127, 152 d. Bl.)

Belche Bedeutung der Dreifarbendruck für unfer heutiges Runftstudium, für die Berbreitung des Runftempfindens, vor allem für das gesamte Buchgewerbe erlangt hat, ift hier des öfteren eingehend erörtert, dabei ift auch darauf hingewiesen nicht unter dem Schutze des Urheberrechts fteben, daß fie worden, welche Bervollfommnung der Dreifarbendruck in den letten Jahren erfahren hat. Wie wesentlich die Fortschritte Run kann freilich die Bedeutung dieses Vorgangs nicht find, die die photomechanische farbige Reproduktion nach verkannt werden. Man braucht die Wichtigkeit, die unter Gemälden bisher erreicht hat, ift unverkennbar aus den dem Gefichtspunkt des Auslegungsmaterials Berhandlungen ichonen Bilderfolgen zu erfeben, die der Berlag E. A. Geeder Parlamente und parlamentarischen Kommissionen sowie mann in Leipzig seit etlichen Jahren unter ber Be-Erklärungen der Bertreter der Regierungen gutommt, nicht zeichnung Deifter der Farbes, sowie Die Galerien Europas. und Deutsche Malerei bes 19. Jahrhunderts. herausgegeben hat. Diese Reproduktionen, zu benen stimmig der Unsicht ift, eine gewisse Bestimmung sei in dem Römmler & Jonas in Dresden die Platten und Förster & Borries in Zwidau die Drude lieferten, gehören zweifellos geftellten Sinne auszulegen, die Rechtsübung die Bedeutung mit zu den vollendetften Leiftungen auf diesem Gebiet; fie geben bas Original nicht nur in feiner Formensprache Tropbem ift es recht zweiselhaft, ob die Rechtsilbung und Farbenftimmung getreu wieder, sondern fie laffen auch, gegebenen Falles fich hiermit einverstanden erklären tann. felbft bei ben in verkleinertem Magftab reproduzierten Unverkennbar trägt die Auslegung, welche ber Staatssekretar Bilbern, die Technik, mithin die personliche Handschrift des

Die Ausstellung des Buchgewerbehauses birgt gegen-